



Satzung



Reitverein 1971 Ballern

§ 1 Name und Vereinssitz

Der Verein wurde am 11. September 1971 in Ballern gegründet und hat seinen Sitz in Ballern. Er ist rechtsfähig gem. § 21 BGB und führt den Namen **Reitverein 1971 Ballern e.V.**

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und sportliche, jedoch keine wirtschaftlichen Zwecke.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Vereinsmittel werden nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Ausnahmen können vom Vorstand beschlossen werden
4. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Der Verein bezweckt die Liebe zum Pferd und zum Pferdesport planmäßig zu fördern und durch die Ausübung dieses Sports die Einzelmitglieder körperlich zu ertüchtigen, ferner den Gemeinschaftsgeist und die Kameradschaft zu fördern.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jeder werden. Beitretungswillige zum Verein unter achtzehn Jahre bedürfen der schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Das Neumitglied unterwirft sich der Satzung und die durch Vereinsorgane gefassten Beschlüsse.
2. Aufnahmeanträge werden dem Vorstand vorgelegt. Dieser kann die Mitgliedschaft ohne Begründung ablehnen.

3. Neumitglieder zahlen eine Einmalige Aufnahmegebühr sowie den Jahresbeitrag. Die Beiträge sind im laufenden Geschäftsjahr fällig. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Vorstand kann Ausnahmen beschließen.
4. Die Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Diese kann mit einfacher Stimmenmehrheit eine Beitragserhöhung beschließen.
5. Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder, die sich besonders um den Verein verdient gemacht haben, zu Ehrenmitglieder zu ernennen. Einem Lebensälteren, verdienten Ehrenmitglied kann das Amt der Alters- und Ehrenpräsidentschaft verliehen werden mit Schlichtungsfunktion in Konfliktfällen.
6. Jedes Einzelmitglied wird durch den Vereinsbeittritt automatisch Mitglied des saarländischen Reiterverbandes e.V.
7. Ende der Mitgliedschaft:

Durch Austritt.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand. Er ist zum Jahresende möglich unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen. Ausnahmen kann der Vorstand zulassen. Der Austritt ist nur möglich, nach restloser Erfüllung aller Verpflichtungen gegenüber dem Verein.

Durch Ausschluss.

Der Ausschluss eines Vereinsmitgliedes kann durch Vorstandbeschluss erfolgen. Auschlussbegründung sind insbesondere:

- Grober Verstoß gegen die Vereinsinteressen
- Schwere Schädigung des Ansehens und der Vereinsbelange
- Grober Verstoß gegen die Reiterkameradschaft
- Nichtzahlung gemahnter Beiträge
- Durch Tod

Schriftlicher Widerspruch gegen eine Ausschlussverfügung ist binnen einer Rechtsfrist von einer Woche möglich. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 4 Organe des Vereins

1. Vorstand
2. Mitgliederversammlung

§ 5 Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand des Vereins besteht aus:

1. dem geschäftsführenden Vorstand

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Geschäftsführer
- dem 1. Kassierer

2. dem erweiterten Vorstand

- dem Schriftführer
- dem sportlichen Leiter
- dem Jugendwart
- dem 2. Kassierer
- dem Freizeitwart
- dem Pressewart
- dem Gerätewart
- dem 1. Beisitzer
- dem 2. Beisitzer

Vertretungsberechtigt gem. § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Geschäftsführer und der 1. Kassierer jeweils dergestalt, dass zwei von diesen gemeinschaftlich handelnd vertretungsbefugt sind.

§ 6 Wahl des Vorstandes

1. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl durch die Generalversammlung.
2. Wählbar zum Vorstandsmitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist jedes Vereinsmitglied vom vollendetem 21 Lebensjahr und zum erweiterten Vorstand ab dem vollendeten 18. Lebensjahr an, das nicht Vorstandsmitglied eines anderen Reitvereines ist. Sollte ein Vorstandsmitglied des Vereins während seiner Amtszeit sich in den Vorstand eines anderen Reitvereines wählen lassen, wird sei Vorstandsamt im Reitverein Ballern hinfällig. Über Ausnahmen kann der Vorstand befinden.

§ 7 Aufgaben des Vorstandes

1. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die durch ihre Amtausübung entstandenen Unkosten können nach entsprechendem Vorstandsbeschluss ersetzt werden.
2. Der 1. Vorsitzende in dessen Vertretung der 2. Vorsitzende oder Geschäftsführer leitet die Vorstandssitzung und Mitgliederversammlungen. Der 1. Vorsitzende legt mit den Vorstand die Richtlinien für die Vereinsführung fest.
3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
4. Ferner ist der Vorstand berechtigt, Ausführungs- und Ergänzungsbestimmungen zu der Satzung zu erlassen sowie alle in der Satzung nicht geregelten Fragen durch generelle Weisungen oder Einzelanordnungen zu entscheiden. Alle Vorstandsbeschlüsse sind für die Mitglieder und nachfolgende Vorstände bindend. Über Ausnahmen sind neue Beschlussfassungen möglich.
5. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag Vorstandsbeschlüsse aufheben.
6. Bei Wegfall eines oder mehrerer Mitglieder eines Vorstandsamtes, kann sich der Vorstand durch Zuwahl selbst ergänzen oder bestimmen, dass das freigewordene Vereinsamt von einem oder anderen Vorstandsmitgliedern in Personalunion übernommen wird, jedoch längstens bis zum Ablauf der Geschäftszeit, wo die Mitgliederversammlung über diese Vorstandsämter durch Neuwahlen wieder zu befinden hat. Sind jedoch nicht mindestens zwei der gewählten Vorstandsmitglieder noch im Amt oder scheidet mehr als die Hälfte gleichzeitig aus, so hat unverzüglich eine Neuwahl des gesamten Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu erfolgen.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Versammlung der Mitglieder (§ 32 Abs. 1 BGB) ist die Vertretung aller Mitglieder und formt durch ihre Stimmabgabe in der Mitgliederversammlung den Gesamtwillen des Vereins über alle Angelegenheiten welche die Vereinsbelange tangieren.
2. Sie ist nach Ende der Geschäftszeit schriftlich innerhalb einer Frist von zwei Wochen durch den amtierenden Vorstand einzuberufen. In der Mitgliederversammlung angestrebte Beschlussfassungen sind hierbei darzulegen.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit durch Vorstandsbeschluss schriftlich binnen einer Frist von zwei Wochen einberufen werden, wenn das Interesse des Vereines es erfordert.
4. Der Vorstand muss innerhalb von sechs Wochen eine außerordentlich Mitgliederversammlung einberufen, wenn ein Zehntel der Mitglieder dies fordert. Maßgebend zur Bemessung des Minderheitsrechtes ist der Mitgliederstand zum Zeitpunkt des Eingangs der Forderung beim Vorstand.

5. Stimmberechtigte sind alle Mitglieder. Minderjährige Mitglieder unter 16 Jahre können durch ihren gesetzliche Vertreter ein Stimmrecht ausüben. Bei Minderjährigen unter 18 bis 16 Jahre ist eine Stimmabgabe nach dessen Ermessen nur mit Einwilligung des gesetzlichen Vertreters wirksam.
6. Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Stimmabgabe ist persönlich auszuüben.
7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zu unterzeichnen.

§ 9 Kassenprüfer

1. Von der Mitgliederversammlung sind 2 Kassenprüfer mit entsprechender Qualifikation für jede Geschäftszeit zu wählen.
2. Die Kassenprüfer sind jederzeit berechtigt die gesamte Kassenführung des Vereines zu untersuchen. Sie sind verpflichtet, die Abrechnung der Geschäftszeit auf ihre rechnerische und sachliche Richtigkeit zu prüfen. Die Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Überprüfung Bericht zu erstatten.
3. Sie sind jederzeit berechtigt, unvermutet Kassenprüfungen durchzuführen.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Vereinsauflösung kann nur durch die Mitgliederversammlung mit qualifizierter Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des Vereinszwecks ist das Vereinsvermögen dem Saarländischen Reiterverband e.V. zu übertragen, der es ausschließlich für gemeinnützige und sportliche Zwecke zu verwenden hat.

Ballern den _____

1. Vorsitzender:

Hans Szygula

2. Vorsitzender

Klaus Conrad

Geschäftsführer

Jürgen Adami

1. Kassierer

Simone Gier